

# Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen der C-TECHNIK Maschinen- und Anlagenbau GmbH

## § 1 Allgemeines – Geltungsbereich

- 1.1 Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich auf Grundlage der nachstehenden Bedingungen. Diese gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn diese nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.2 Kunden im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind Unternehmer. Unternehmer im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind natürliche und juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.
- 1.3 Alle Lieferungen und Leistungen der C-TECHNIK Maschinen- und Anlagenbau GmbH und ihrer verbundenen Unternehmen, soweit sich letztere nicht auf eigene ALB berufen, nachfolgend kurz als C-TECHNIK bezeichnet, erfolgen ausschließlich auf Grundlage der vorliegenden Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen (ALB). Davon abweichende Regelungen, insbesondere Geschäftsbedingungen von Vertragspartnern, gelten nur dann, wenn deren Geltung von C-TECHNIK ausdrücklich und schriftlich vor Vertragsabschluss anerkannt worden ist. C-TECHNIK ist nicht verpflichtet, Vertragsformblättern oder Geschäftsbedingungen von Vertragspartnern zu widersprechen, und zwar auch dann nicht, wenn in diesen Geschäftsbedingungen die Gültigkeit derselben als ausdrückliche Bedingung für den Geschäftsabschluss genannt ist. C-TECHNIK erklärt, ausschließlich aufgrund der vorliegenden ALB kontrahieren zu wollen. Diese ALB gelten sowohl für das vorliegende Geschäft, als auch für alle zukünftigen Geschäftsfälle.

## § 2 Angebot, Vertragsschluss und Angebotsunterlagen

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.
- 2.2 Mit Bestellung erklärt der Kunde verbindlich, die bestellten Waren erwerben zu wollen. C-TECHNIK ist berechtigt das in der Bestellung verordnete verbindliche Vertragsangebot binnen vier Wochen nach Zugang anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich oder (konkudent) durch Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden.
- 2.3 Der Zugang elektronisch übermittelte Bestellungen durch C-TECHNIK unverzüglich bestätigt. Die Eingangsbestätigung stellt noch keine Verbindliche Annahme der Bestellung dar. Die Eingangsbestätigung kann seitens der C-TECHNIK mit einer Annahmeerklärung verbunden werden.
- 2.4 Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der korrekten und rechtzeitigen Belieferung der C-TECHNIK durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit unserem Zulieferer. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung und die damit einhergehende nicht Durchführbarkeit des Auftrages unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.
- 2.5 Sofern der Kunde die Ware auf elektronischem Wege bestellt, wird der Vertragstext von uns gespeichert und dem Kunden auf Verlangen nebst den vorliegenden ALB per E-Mail zugesandt.
- 2.6 Mündliche Auskünfte, Nebenabreden und Zusagen sind unwirksam, es sei denn, dass sie von C-TECHNIK vor Vertragsabschluss oder mit der Auftragsbestätigung ausdrücklich und schriftlich als vereinbart bestätigt werden. Mitarbeiter von C-TECHNIK sind mit Ausnahme von Mitarbeitern mit schriftlicher Inkassovollmacht nicht berechtigt, für C-TECHNIK Geld in Empfang zu nehmen.
- 2.7 An Abbildungen, Zeichnungen, Preislisten, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen vom Besteller nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung an Dritte weitergeleitet oder Dritten zugänglich gemacht werden.
- 2.8 Soweit wir Gegenstände nach vom Kunden übergebenen Zeichnungen, Modellen, Mustern oder sonstigen Unterlagen geliefert haben, übernimmt der Kunde die Gewähr, dass durch die Anfertigung Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Sofern C-TECHNIK von Dritten unter Berufung auf bestehende Rechte auf Unterlassung in Anspruch genommen, so ist C-TECHNIK - ohne Verpflichtung zur Prüfung der Rechtslage - berechtigt, insoweit jede weitere Tätigkeit einzustellen und bei Verschulden des Kunden Schadensersatz zu verlangen.
- 2.9 Der Kunde verpflichtet sich, die C-TECHNIK von allen Ansprüchen im Sinne von Ziff. 2.8 der ALB in Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter unverzüglich freizustellen. Die Freistellung umfasst neben dem Regressanspruch des Dritten die Kosten für die Abwehr eines solchen Anspruches.

## § 3 Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Die Preise verstehen sich, falls nichts anderes ausdrücklich vereinbart wird, ab Lager/Werk ausschließlich Verpackung, Porto, Fracht, sonstige Versandspesen, Versicherungen und Zoll.
- 3.2 Die Preise verstehen sich netto zuzüglich Umsatzsteuer in aktuell gültiger Höhe.
- 3.3 Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenreduktionen oder -erhöhungen, insbesondere aufgrund von Lohnabschlüssen oder Einkaufs- und Materialpreissteigerungen, in erheblichem Maße (> 5 % der kalkulierten Kostenposition) eintreten. C-TECHNIK weist diese dem Kunden auf Verlangen anhand geeigneter Unterlagen nach.
- 3.4 Die Frist zur Kaufpreiszahlung beträgt regelmäßig 10 Tagen nach Zugang der Ware beim Kunden, soweit diesem kein anderes Zahlungsziel eingeräumt wird. Nach Ablauf dieser Frist gerät der Kunde ohne weitere Mahnung in Verzug.
- 3.5 Im Falle des Verzuges richten sich die Verzugszinsen nach § 288 II BGB zuzüglich einer Verzugs pauschale von € 40,00. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschaden durch die C-TECHNIK bleibt hiervon unberührt.
- 3.6 Eine Zahlung gilt als fristgemäß erbracht, sofern diese  
a) bei Bankgeschäften im regulären Geschäftsgang rechtzeitig (fristgemäß) erbracht wurde.  
b) bei Bar- oder Wechsel- oder Scheckgeschäften sobald die C-TECHNIK über die Beträge verfügen kann.
- 3.7 Wenn der Kunde mit einer Zahlung in Verzug ist, Wechsel zu Protest gehen lässt oder zahlungsunfähig wird, so werden auch später fällig gestellte Forderungen sofort fällig.
- 3.8 C-TECHNIK ist berechtigt im Falle einer nachträglich zur Bestätigung bekannt werdende Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Kunden und Zahlungsverzug des Kunden aus anderen Lieferungen, Vorauskasse, oder entsprechende Sicherheitsleistung zu verlangen.

## § 4 Eigentumsvorbehalt

- 4.1 Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, gleich ob sie sich auf dieses oder auf vorgegangene Geschäfte beziehen, das Eigentum von C-TECHNIK.
- 4.2 Während des Bestehens eines Eigentumsvorbehaltes ist eine Weiterveräußerung an einen Dritten nur im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs und unter Aufrechterhaltung des Eigentumsvorbehalts zulässig. Jegliche sonstige Verfügung, insbesondere Verarbeitung, Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist unzulässig. Darüber ist der Vertragspartner ausdrücklich zu informieren. Sollte durch nicht mehr aussonderbare Zusammenführung von Waren (etwa den fixen Einbau der Ware) vor vollständiger Bezahlung mit dem Eigentum des Vertragspartners oder eines Dritten Vereinigung eintreten oder die im Vorbehalteigentum stehende Ware dennoch be- oder verarbeitet werden, geht das Eigentumsrecht von C-TECHNIK hierdurch nicht unter. In diesem Fall ist vereinbart, dass C-TECHNIK Miteigentümer entsprechend dem wirtschaftlichen Wert der von C-TECHNIK und dem Vertragspartner oder Dritten stammenden Beiträgen bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises wird. Der Vertragspartner ist verpflichtet, auf Dauer des fortbestehenden Eigentums für die Erhaltung der Vorbehaltsware in voll wiederverkaufsfähigem Zustand zu sorgen und die Ware angemessen zu versichern.
- 4.3 Kommt es trotz des vereinbarten Eigentumsvorbehaltes zu einer Eigentumsübertragung der Vertragsware an einen Dritten, tritt der Vertragspartner bereits jetzt alle daraus entstehenden Ansprüche gegen seinen Abnehmer an C-TECHNIK sicherungshalber ab. Die Abtretung ist in den Geschäftsbüchern des Vertragspartners ersichtlich zu machen. Bei EDV-Buchhaltung des Vertragspartners ist diese Abtretung zusätzlich in der Offenen-Posten-Liste einzutragen.
- 4.4 Wird die Vorbehaltsware gepfändet oder ist sie sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt, ist der Käufer verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, den Dritten auf die Eigentumsrechte der C-TECHNIK hinzuweisen und die C-TECHNIK unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit die C-TECHNIK ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann. Der Käufer haftet für die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten gegenüber der C-TECHNIK, sofern der Dritte nicht in der Lage ist, diese Kosten dem Verkäufer zu erstatten.
- 4.5 C-TECHNIK verpflichtet sich, auf Verlangen des Käufers, die ihr zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert den Wert der offenen Forderungen gegen den Käufer um 10 % übersteigt.

## **§ 5 Rücktrittsrecht**

- 5.1 C-TECHNIK wird von ihrer Leistungspflicht frei und kann vom Vertrag zurücktreten, wenn aus von dieser nicht zu vertretenden Gründen ein Zulieferer nicht oder nur ungenügend beliefert und C-TECHNIK dem Kunden auf Verlangen das kongruente Deckungsgeschäft mit dem Lieferanten nachweisen.
- 5.2 Das gleiche gilt, wenn aus einem von der C-TECHNIK oder ihrer Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen nicht zu vertretendem Umstände durch höhere Gewalt, Krieg, Streik, Aussperrung, politische Unruhen, Transporthindernisse, behördliche Maßnahmen, Betriebsstörungen, Brandschäden oder dergleichen die Lieferung unmöglich oder übermäßig erschwert wird.
- 5.3 Ein Recht zum Rücktritt vom Verträge steht der C-TECHNIK auch zu, wenn nach Vertragsschluss eine erhebliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Kunden bekannt wird, die geeignet ist, unseren Zahlungsanspruch zu gefährden, oder der Kunde unrichtige Angaben zu seiner Kreditwürdigkeit gemacht hat. Gleiches gilt auch, wenn der Kunde seine Sorgfaltspflichten hinsichtlich der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware in grober Weise verletzt.

## **§ 6 Lieferzeit, Verzug und nicht vertragsgemäße Leistung**

- 6.1 Die seitens der C-TECHNIK angegebene und bestätigte Lieferdatum versteht sich als nur als Schätzung. Die Lieferung gilt als ordnungsgemäß und rechtzeitig erbracht, wenn sie längstens 2 Wochen nach dem bestätigten Termin erfolgt.
- 6.2 Bei Lieferungen, die sich aus Gründen des § 5 Ziffern 5.1 und 5.2 verzögern, verlängert sich die Lieferzeit entsprechend, ohne dass die C-TECHNIK hierdurch in Verzug gerät.
- 6.3 Das Recht des Kunden, im Falle eines Verzuges der C-TECHNIK oder der nicht oder nicht vertragsgemäß erbrachten Leistung Schadensersatz zu verlangen, wird auf die Fälle:  
a) leicht fahrlässiger Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten sowie  
b) vorsätzlicher oder groß fahrlässiger Vertragspflichtverletzungen durch einfache Erfüllungsgehilfen beschränkt.
- 6.4 Im Falle eines Verzuges der C-TECHNIK ist die Haftung außerdem für jede Woche des Verzugs auf eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 1% des entsprechenden Lieferwertes, höchstens jedoch auf eine Gesamtentschädigung von 5% des Lieferwertes, begrenzt. Eine weitergehende Verzugsentschädigung kann der Kunde nicht geltend machen.
- 6.5 Der C-TECHNIK steht es frei, dem Kunden nachzuweisen, dass als Folge des Verzuges überhaupt kein Schaden oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Der pauschalierte Schaden-ersatz nach Ziff. 6.4 reduziert sich entsprechend. Die Ersatz-pflicht beschränkt sich im Übrigen auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.
- 6.6 Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist die C-TECHNIK berechtigt, den Ersatz des entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, zu verlangen.

## **§ 7 Gefahrübergang**

- 7.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe, beim Versandkauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Kunden über.
- 7.2 Der Übergabe steht es gleich, wenn sich der Kunde im Annahmeverzug befindet. In diesem Fall geht auch die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.
- 7.3 Verzögert sich die Versendung auf Wunsch oder aus in der Person des Kunden liegenden Gründen, so gilt mit Anzeige der Versandbereitschaft die Gefahr auf ihn als übergegangen.

## **§ 8 Mängelhaftung und Gewährleistungsfrist**

- 8.1 Die C-TECHNIK leistet für Mängel der Ware nach ihrer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
- 8.2 Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nachbesserung erforderlicher Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Kunden verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht einem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

- 8.3 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl die Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrags (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, scheidet ein Rücktrittsrecht aus.
- 8.4 Die Geltendmachung eines Gewährleistungsanspruches bedarf der Schriftform. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
- 8.5 Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Weitergehende Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.
- 8.6 Die C-TECHNIK leistet keinen Ersatz für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind. Ebenso haftet die C-TECHNIK nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden. Ein vorgenannter Ausschluss greift nicht, im Falle einer arglistig verursachten Vertragsverletzung.
- 8.7 Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Zugang der Ware beim Kunden. Bei gebrauchten Sachen beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn der Kunde uns den Mangel nicht rechtzeitig angezeigt hat (Ziff. 8.4). Vorgenannte Gewähr-leistungsfristen gelten auch bei einem Einbau des Liefergegenstandes in ein Baugewerk.
- 8.8 Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.
- 8.9 Erhält der Kunde eine mangelhafte Montageanleitung, ist die C-TECHNIK lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht.
- 8.10 Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch die C-TECHNIK. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.
- 8.11 Werden die Betriebs- oder Wartungsanweisungen der C-TECHNIK nicht befolgt, Änderungen an den Kaufgegenständen vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jegliche Gewährleistung.

## **§ 9 Haftungsbeschränkungen**

- 9.1 Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich unsere Haftung auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der C-TECHNIK.
- 9.2 Die C-TECHNIK haftet bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht. Die Haftung beschränkt sich, sofern diese nach den gesetzlichen Bestimmungen eingeschränkt werden kann, auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
- 9.3 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei der C-TECHNIK zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.
- 9.4 Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn uns grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorwerfbar ist, sowie im Falle der C-TECHNIK zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.

## **§ 10 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

- 10.1 Sofern sich aus Bestellung und Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist im Geschäftsverkehr mit Vollkaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit öffentlich-rechtlichen Sondervermögen der Erfüllungsort für die Lieferung oder sonstige Leistung des Auftragnehmers die von C-TECHNIK angegebene Bestimmungadresse. Erfüllungsort für unsere Zahlungsverpflichtung ist der Sitz unserer Gesellschaft.
- 10.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist der Sitz von C-TECHNIK, soweit der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, den Auftragnehmer an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 10.3 Soweit nichts anderes vereinbart wurde gilt ausschließlich deutsches Recht ohne die Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

## **§ 11 Datenschutz und Schlussbestimmungen**

- 11.1 Personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallen, werden zum Zwecke der Datenverarbeitung unter Einhaltung der DSGVO gespeichert.
- 11.2 Änderungen oder Ergänzungen von mit der C-TECHNIK geschlossenen Verträge einschließlich der AZB bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt auch für das Abbedingen des Schriftformerfordernisses.
- 11.3 Die rechtliche Unwirksamkeit eines Teiles der vorstehenden Bedingungen (auch diese Klausel) ist ohne Einfluss auf die Gültigkeit der anderen Bedingungen. Anstelle der nicht Vertragsbestandteil gewordenen oder unwirksamen Bestimmungen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Stand 01.01.2021